



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Altspanisch-gotische Rechte

Wohlhaupter, Eugen

Weimar, 1936

II. Über die hauptsächlichlichen Formen , in denen dieses Gewohnheitsrecht
wieder Gestalt geschriebenen Rechtes annimmt

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69881)

nordischen und im besonderen neben die norwegisch/isländischen Quellen zu stellen.¹⁾ Hatte Ficker doch, wie auch der in manchen Punkten zurückhaltender urteilende Karl von Amira anerkannte, ein neues Feld der germanischen Rechtsgeschichte recht eigentlich erst entdeckt.²⁾ Jedenfalls steht fest, daß man sich den germanischen Gehalt der Fueros nur erklären kann, „wenn die lebendige Überlieferung des alten Volksrechtes nie völlig unterbrochen, wenn dasselbe bis dahin irgendwie in tatsächlicher Geltung geblieben war“.³⁾

II. Nun ist schon der Name jener wichtigsten Quellen gefallen, in denen das gotische Gewohnheitsrecht wieder die Gestalt geschriebenen Rechtes angenommen hat. Es sind die Fueros.⁴⁾ Gemeinsam ist den Fueros, daß sie aus dem völkischen Gewohnheitsrecht schöpfen; im einzelnen bergen sich unter diesem Titel aber ganz verschiedene Formen von Rechtsquellen.

Wir haben zunächst örtliche und territoriale Fueros zu unterscheiden. Die erstgenannten, die Orts- und Stadtrechte, im wesentlichen vom 11. bis zum 13. Jahrhundert aufgezeichnet, sind ursprünglich knappe, später oft sehr ausführliche Aufzeichnungen über das volkstümliche Gewohnheitsrecht, das in einem Dorfe oder in einer Stadt galt. Waren sie in den ersten Jahrhunderten der Reconquista meist vom König, von geistlichen oder weltlichen Herren des Ortes oder der Stadt bestätigt und als Privileg verliehen worden, so finden sich später auch Fueros, die einfach vom Stadtrat verkündet wurden, wie z. B. der Fuero von Madrid. Von den territorialen Fueros, den Landrechten, sind die einen wirkliche, von Monarchen erlassene Gesetze, wie

¹⁾ Julius Ficker, Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch/spanischem und norwegisch/isländischem Recht, *MSSG.*, Ergänzungsband II (1888) S. 455 ff.

²⁾ Karl von Amira, Besprechung des Aufsatzes von Ficker im *Literaturblatt für germanische und romanische Philologie* IX (1888) Sp. 1 ff.

³⁾ Ficker a. a. D. S. 459.

⁴⁾ Vom lateinischen *forum*. Zum Folgenden vgl. meinen Aufsatz: Germanisches Recht auf spanischem Boden, *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* II (1935) S. 862 f.

z. B. die Fueros de Aragon, die 1247 Jakob I. verkündete; andere sind Privatarbeiten, wie der Libro de los fueros de Castiella aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der jedenfalls in der Hauptsache territoriales Recht Kastiliens darbietet. Diesen Typ würden wir im Deutschen als Rechtsbuch bezeichnen.

Noch einer merkwürdigen Form spanischer Rechtsweisung, die mit der germanischen Form des Weistums zusammenzuhängen scheint, haben wir zu gedenken: es sind die in die Rechtsquellen oft eingestreuten Fazañas, Richtersprüche, Rechtsweistümer, die uns gerade die praktische Anwendung des Rechtes deutlich erkennen lassen.

Wir haben damit nur einige eigenartige Formen altspanischer Rechtsbildung herausgehoben; daneben stehen Kolonisationsprivilegien (cartas pueblas), königliche Gesetze, Gottes- und Landfriedenseinungen, Beschlüsse der Ständeversammlungen (Cortes) und auch das juristische Schrifttum ist im spätmittelalterlichen Spanien reich vertreten.

Die unendliche Fülle der bisher nur zum Teil durch gute Ausgaben erschlossenen Rechtsquellen erklärt sich daraus, daß die oben kurz umrissene Geschichte der Reconquista uns eine ganze Reihe von selbständigen Staaten mit jeweils eigenartiger Rechtskultur zeigt. Selbst da, wo kleinere Staaten wie z. B. Aragon, Katalonien, Mallorca, Valencia zu einem umfassenden Gebilde, hier zur Krone von Aragon, zusammengeschlossen erscheinen, behaupten sie durchaus ihre alte und eigenständige Rechtskultur. Daran hat auch der Zusammenschluß Spaniens unter den katholischen Königen nicht viel geändert; erst später setzen gewisse Bestrebungen zur Vereinheitlichung ein und bis zum heutigen Tage stehen neben den 39 Provinzen, in denen der Código Civil als primäre Quelle des bürgerlichen Rechtes gilt, die 10 sog. Foralprovinzen, die ihre älteren, teilweise noch germanischen Rechtsquellen als primäre Quelle betrachten.

III. Aus diesen Gründen unterscheidet die Wissenschaft der spanischen Rechtsgeschichte die folgenden großen Rechtsgebiete:

1. Leon/Kastilien,
2. Die baskischen Provinzen,

Woh! haupter, Altspanisch-gottische Rechte